



Richtplan Kanton Schaffhausen: Anpassung Kapitel Windenergie

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Am 3. Dezember 2018 hat der Kantonsrat des Kantons Schaffhausen die Anpassung des Kapitels Windenergie beschlossen. Der Vorsteher des Baudepartements des Kantons Schaffhausen hat den Bund mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 ersucht, die Anpassung des kantonalen Richtplans gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) zu genehmigen. Dem Genehmigungsantrag lagen folgende für die Prüfung relevanten Dokumente bei:

- Anpassung Kapitel Windenergie, Genehmigungsvorlage UVEK. Genehmigung durch den Kantonsrat Schaffhausen am 3. Dezember 2018.
- Prüfung der Windenergiestandorte hinsichtlich der Aufnahme in den kantonalen Richtplan. Interessenabwägung in mehreren Stufen, 19. Juli 2018.
- Anpassung Kapitel Windenergie. Mitwirkungsbericht aufgrund der öffentlichen Auflage vom 25.08.-20.10.2017.
- New Energy Scout GmbH (2017): Windenergie Kanton Schaffhausen. Standortbeurteilung für die Richtplanung.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Richtplananpassung Kapitel Windenergie erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 25. August 2017 – 20. Oktober 2017. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit Vorprüfungsbericht vom 2. März 2018 abgeschlossen.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE dem Bundesamt für Kultur BAK, dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, dem Bundesamt für Energie BFE, dem Bundesamt für Landwirtschaft BLW, dem Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, dem Bundesamt für Umwelt BAFU, dem Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz sowie der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK die vom Kanton Schaffhausen eingereichten Richtplanunterlagen zur Stellungnahme unterbreitet. Die Nachbarkantone Thurgau und Zürich sowie der deutsche Regionalverband Hochrhein-Bodensee wurden angehört. Weiter hat sich das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau von Baden-Württemberg mit Schreiben vom 29. Januar 2019 bezüglich allfälligen Auswirkungen des Windenergiestandorts Chroobach auf die Unesco-Welterbestätte Klosterinsel Reichenau an die Vorsteherin des UVEK und den Vorsteher des EDI gewendet. Die eingegangenen Bemerkungen und Hinweise sind in den vorliegenden Prüfungsbericht eingeflossen.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 wurde dem Kanton Schaffhausen die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der zuständige Regierungsrat zeigt sich in seiner Antwort vom 7. Juni 2019 mit dem Prüfungsbericht einverstanden.

2 Inhalt der Anpassung und Beurteilung durch den Bund

2.1 Ausgangslage

Infolge der Neuausrichtung der Schweizer Energiepolitik passt der Kanton Schaffhausen seine strategischen Ziele für die Energieversorgung im Kapitel 4-2 *Energie* an. Zudem wird das Kapitel 4-2-3 *Windenergie* aufgrund der weiter fortgeschrittenen Planung der Standorte für Gross- und Kleinwindanlagen aktualisiert.

2.2 Beurteilung der Richtplananpassung

Kapitel 4-2 Energie

Der Bund begrüsst die im Richtplan verbindlich verankerten Zielsetzungen des Kantons zum Ausstieg aus der Kernenergie und zur Reduktion der fossilen Brenn- und Treibstoffe. Diese Zielsetzungen, basierend auf den Annahmen zum Ausbaupotential der erneuerbaren Energien, leisten einen wichtigen Beitrag an die Ziele der Energiestrategie 2050 des Bundes.

Kapitel 4-2-3 Windenergie

In den Planungsgrundsätzen zur Windenergie hält der Kanton verbindlich fest, dass Grosswindanlagen an Standorten mit guten Windverhältnissen zu konzentrieren und möglichst über die bestehenden Infrastrukturen zu erschliessen sind. Zudem soll die Umweltverträglichkeit die Landesgrenzen überschreitend, gemäss der Espoo-Konvention, geprüft werden. Der Bund begrüsst diese spezifischen Planungsgrundsätze zur Errichtung von Windparks.

Basierend auf vielfältigen Schutz- und Nutzungskriterien hat der Kanton detaillierte Standortbeurteilungen und –vergleiche für die vier bisher in unterschiedlichen Koordinationsständen im Richtplan enthaltenen Grosswindanlagen durchgeführt. Diese werden in einem separaten Bericht (Standortbeurteilung für die Richtplanung) dokumentiert. Aufgrund der Resultate und den im Anschluss vorgenommenen Interessenabwägungen für die einzelnen Standorte resultierten folgende Schlüsse für den Richtplan: Die beiden Standorte Hagenturm und Randenhus weisen wie bisher den Koordinationsstandort Vororientierung auf. Der Standort Chroobach wird von einem Zwischenergebnis zu einer Festsetzung aufgestuft. Gemäss dem Dokument *Prüfung der Windenergiestandorte hinsichtlich der Aufnahme in den kantonalen Richtplan* vom 19. Juli 2018 verzichtet der Kanton aufgrund von überwiegenden Schutzinteressen am BLN-Gebiet *Untersee-Hochrhein* und dem Wasser- und Zugvogelreservat von internationalem Interesse *Stein am Rhein* auf den Standort Wolkensteinerberg. Auch würde dieser das gemäss der Energieverordnung (SR 730.01; EnV) für ein nationales Interesse notwendige Produktionspotential von 20GWh/a und somit das nationale Interesse nicht erreichen. Der Bund nimmt diesen Entscheid zur Kenntnis.

In den Erläuterungen weist der Kanton unter anderem auf die neue rechtliche Ausgangslage hin, wonach ein Windenergiestandort ab einer mittleren erwarteten Energieproduktion von jährlich mindestens 20 GWh von nationalem Interesse (Art. 9 Abs. 2 EnV) und damit eine Interessenabwägung im BLN möglich ist. Er sagt denn auch aus, dass er die BLN nicht grundsätzlich als Ausschlussgebiete behandelt. Unter Einhaltung der obigen Bedingung (Produktionspotential mind. 20 GWh/a) entspricht dies der Absicht des Gesetzgebers.

Der Bund weist darauf hin, dass für Fragen, Stellungnahmen und Bewilligungen für die der Bund zuständig ist (Klein- und Grosswindanlagen), der Guichet Unique Windenergie die zentrale Anlaufstelle ist (s. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/guichet-unique-windenergie.html>).

4-2-3/A Planungserfordernisse für Grosswindanlagen

Im Kapitel 4-2-3/A hält der Kanton die Planungsabläufe für Grosswindanlagen fest und betont die Notwendigkeit einer Interessenabwägung bei deren Planung. Der Bund begrüsst die verbindliche Festlegung, dass die Bewilligung von Windenergieanlagen eine Festsetzung des Standortes im Richtplan voraussetzt, sowie die Vorgaben des Kantons an die nachgeordnete Planung.

4-2-3/1 Standort für Windenergieanlagen Chroobach

Der Standort Chroobach soll im Richtplan als Standort für Grosswindanlagen festgesetzt werden. An diesem Standort kann aufgrund des Windpotenzials mit einer jährlichen Stromproduktion von maximal 22 GWh gerechnet werden. Gemäss Artikel 9 Absatz 2 EnV handelt es sich somit um einen Windenergiestandort mit einem Produktionspotential von nationalem Interesse. An diesem Standort kann somit ein bedeutender Beitrag an die Produktion von Windenergie geleistet werden.

Der Standort befindet sich vollständig im Wald. In den Unterlagen zur Richtplananpassung (*Prüfung der Windenergiestandorte hinsichtlich der Aufnahme in den kantonalen Richtplan – Interessenabwägung in mehreren Stufen*) erläutert der Kanton, dass bei einer Verschiebung des Perimeters eine Reduktion des Produktionspotentials in Kauf genommen werden müsste. Er begründet die Standortwahl in der Interessenabwägung denn auch mit dem überwiegenden Interesse der Stromproduktion an der Erhaltung des Waldes. Zudem handelt es sich um den einzigen von vier untersuchten Standorten, der sich ausserhalb des BLN befindet. Die Interessenabwägung ist aus Sicht des Bundes nachvollziehbar. Das BAFU bemerkt, dass es vor der Genehmigung der Nutzungsplanung gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) anzuhören ist.

In ca. 15 km Distanz zum Standort Chroobach befindet sich die Klosterinsel Reichenau. Diese wurde im Jahr 2000 von der UNESCO als Welterbe unter Schutz gestellt. Der Standort Chroobach befindet sich zwar in der erweiterten Umgebung der Klosterinsel Reichenau, jedoch ausserhalb der entsprechenden Pufferzone. Bei einer Entfernung von 15 km dürfte eine Beeinträchtigung der aussergewöhnlichen universellen Werte (OUV) der Klosterinsel Reichenau durch einen Windpark eher unwahrscheinlich sein. Aufgrund der weiträumigen landschaftsprägenden Wirkung von Windenergieanlagen und des hohen Stellenwerts des UNESCO Welterbes wird jedoch im Rahmen einer die Landesgrenzen überschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) noch zu prüfen und der Nachweis zu erbringen sein, dass die Schutzziele der Klosterinsel Reichenau nicht beeinträchtigt werden.

<p><u>Auftrag an die nachgeordnete Planung:</u> Im Rahmen einer die Landesgrenzen überschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob durch Windenergieanlagen am Standort Chroobach Auswirkungen auf die UNESCO-Welterbestätte <i>Klosterinsel Reichenau</i> und die die Stätte konstituierenden aussergewöhnlichen universellen Werte zu erwarten sind.</p>
--

4-2-3/2 Standort für Windenergieanlagen Hagenturm

Der Standort Hagenturm befindet sich auf dem höchsten Punkt des *Randen* an der Grenze zu Deutschland, im BLN-Objekt Nr. 1102 *Randen* und weitgehend im Wald. Der Kanton geht von einem hohen Produktionspotential von rund 32 Gwh/a aus. Aufgrund dieses Produktionspotentials handelt es sich um einen Standort von nationalem Interesse. Der Standort wird im Richtplan weiterhin im Koordinationsstand *Vororientierung* beibehalten.

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK wies bereits im Rahmen der Vorprüfung darauf hin, dass sich der Standort Hagenturm im BLN-Objekt Nr. 1102 *Randen* unmittelbar beim Hagen, einem beliebten Wanderziel, befindet. Der Hagen bildet mit einer flachen Kuppe die höchste Erhebung des Schaffhauser Randens und des Kantons Schaffhausen. Der Standort ist gegen Westen äusserst exponiert und umfasst den Kern des Randengebiets mit hervorragenden Aussichtspunkten und einem hohen Erholungswert. Ein Windpark in diesem Gebiet übt aufgrund der topographischen Verhältnisse auch gegen Süden und Osten eine starke Fernwirkung aus. Das Schutzziel 3.1 der objektspezifischen Schutzziele des BLN lautet «Die weitgehend unberührte Silhouette des Randens erhalten». Dieses Ziel steht aus Sicht der ENHK klar im Konflikt mit der Errichtung von Grosswindanlagen am Standort Hagen. Auch das Schutzziel 3.3 «Den Strukturreichtum der Landschaft, insbesondere auf seinen Hochflächen, in seiner naturnahen Prägung und Vielfalt an Lebensräumen erhalten» würde klar tangiert. Daneben sind weitere Schutzziele betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1102 ist absehbar. Eine Interessenabwägung kann jedoch bei einem Produktionspotential von nationalem Interesse durchgeführt werden. Dabei wären die Schutzziele des BLN mit dem nötigen Gewicht einzubeziehen.

Der Standort tangiert mehrere militärische Systeme. In seinem Bericht zur Interessenabwägung (S.8) hält der Kanton fest, dass im Februar 2018 ein Austausch mit dem VBS hierzu stattgefunden hat. Eine Koexistenz der militärischen Anlagen mit Windenergieanlagen sei demzufolge zwar schwierig, aber nicht unmöglich.

Gemäss dem BAZL bestehen auch aus Sicht der zivilen Flugsicherung Vorbehalte zu Windenergieanlagen, die eine Höhe von mehr als 1071 m.ü.M. erreichen würden. Der Kanton sieht einen Windpark aufgrund dieses Konflikts jedoch nicht in Frage gestellt.

Der Kanton legt die noch ungelösten Konflikte im Richtplan offen und zeigt auf, welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, um den Standort weiterzuentwickeln. Aufgrund des bestehenden Windprofilers *Schaffhausen* und der meteorologischen Bodenmessstation *Hallau* wird der Kanton gebeten, bei der Weiterentwicklung des Standortes *MeteoSchweiz* miteinzubeziehen.

4-2-3/3 Standort für Windenergieanlagen Randenus

Der Standort Randenus befindet sich in einer ähnlichen Ausgangslage wie der Standort Hagenturm: Auch er befindet sich im BLN-Objekt Nr. 1102 *Randen* und praktisch vollständig im Wald. Aufgrund des hohen Produktionspotentials von rund 38 Gwh/a verfügt er über ein Produktionspotential von nationalem Interesse und soll als *Vororientierung* im Richtplan beibehalten werden.

Die ENHK weist darauf hin, dass – ähnlich wie in Hagenturm - am Standort Randenus eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele 3.1 und 3.3. des BLN-Objekts Nr. 1102 *Randen* absehbar ist. Gemäss dem VBS besteht ein Konfliktpotential mit militärischen Anlage. Im Falle einer Fortführung der Planung ist eine Abstimmung mit dem VBS erforderlich. Das BAZL meldet, dass die Realisierbarkeit von Anlagen höher als 1050 m.ü.M schwierig sein wird, respektive erst nach Umsetzung von umfangreichen Mitigationsmassnahmen möglich wäre.

Der Richtplaneintrag des Windenergiestandorts Randenus als *Vororientierung* entspricht dem Stand der räumlichen Abstimmung. Der Kanton hält im Richtplan verbindlich fest, dass die Konflikte mit dem

VBS und BAZL gelöst werden müssen und dass die Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Gebiets Nr. 1102 möglichst geringgehalten werden müsste. Eine weitergehende Planung erfordere eine umfassende Interessenabwägung. Da eine schwerwiegende Beeinträchtigung hinsichtlich eines oder mehrerer Schutzziele des BLN am Standort Randenus wie auch am Standort Hagenturm nicht ausgeschlossen werden kann, wird im Rahmen der Weiterentwicklung der beiden Standorte ein Gutachten der ENHK gemäss Artikel 7 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (SR 451; NHG) einzuholen sein.

4-2-3/5 Standorte für Kleinwindanlagen

Das Kapitel 4-2-3/5 beinhaltet Grundsätze und Standortanforderungen für die Errichtung von Kleinwindanlagen. Dies sind Anlagen, deren Gesamthöhe maximal 30 m beträgt. Dreiunddreissig Standorte werden in einer thematischen Karte als Hinweis auf mögliche günstige Standorte aufgrund der Windverhältnisse dargestellt. Sie sind nicht behördenverbindlich.

Gemäss dem am 28. Juli 2017 verabschiedeten Konzept Windenergie, Planungsgrundsatz P6, sollen kleine Windenergieanlagen von 10 - 30 Metern Gesamthöhe ausserhalb der Bauzonen in der Regel nur in speziellen Situationen realisiert werden (z. B. bei fehlendem Netzanschluss in abgelegenen Gebieten, zur Stromversorgung für abseits gelegene Ferienhäuser, Mobilfunkstationen, etc. oder als Zeichen für eine nachhaltige Energieversorgung bei Firmen oder Privatpersonen). Gemäss diesem Planungsgrundsatz besteht an der Erstellung von Kleinwindanlagen kein übergeordnetes öffentliches Interesse. In seinem Erläuterungsbericht zum Konzept Windenergie (S. 5) hält der Bund fest, dass entgegenstehenden Bundesinteressen in der Interessenabwägung somit der Vorrang gegeben werden müsste. In «Schutzgebieten ohne Interessenabwägung» (Moore usw.) sind Kleinwindanlagen demnach unzulässig. In Gebieten, die gemäss Konzept Windenergie als «grundsätzliches Ausschlussgebiet» definiert sind, ist auf Kleinwindanlagen generell zu verzichten. Nur ausserhalb dieser Gebiete und in den oben erwähnten, speziellen Situationen soll die Erstellung von Kleinwindanlagen in Erwägung gezogen werden. Die Interessenabwägung hat in diesen Fällen aufzuzeigen, ob das Interesse an der Realisierung einer Anlage die übrigen Interessen überwiegt. Die vom Kanton gemachte Abklärung für mögliche Kleinwindanlagen einzig aufgrund der vorhandenen Windverhältnisse ist demnach - wie dies der Kanton im Richtplan auch selber festhält - noch ungenügend. So befinden sich z. B. die potentiellen Standorte Nr. 27 - 33 in der Nähe oder innerhalb des BLN-Gebiets Nr. 1411 «Untersee-Hochrhein». Auch der Kanton Zürich meldet grosse Bedenken bezüglich diesen sieben möglichen Standorten für Kleinwindanlagen und deren Vereinbarkeit mit dem Umweltschutz.

Das VBS weist darauf hin, dass auch die Kleinwindanlagen Anlagen des VBS beeinträchtigen können. Verbindliche Aussagen können jedoch erst gemacht werden, wenn konkrete Koordinaten, Höhen und Typenbezeichnungen der Anlagen vorliegen. Konkrete Projekte sollen stets frühzeitig, via Guichet Unique Windenergie, zur Stellungnahme eingereicht werden.

Die im Richtplan festgelegten Verfahren für die Bewilligung von Kleinwindanlagen ausserhalb der Bauzone, abgestuft nach Anzahl und Fläche der Anlagen und teilweise verbunden mit Kriterien, könnten den Eindruck erwecken, dass sie umfassend und abschliessend sind. Der Kanton gibt mit den genannten Kriterien zwar eine Stossrichtung für die Erstellung von Kleinwindanlagen vor, massgebend bleibt jedoch stets das Bundesrecht. Zudem kommt nicht bei allen Verfahren klar zum Ausdruck, dass in jedem Falle eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen ist.

Der Kanton gibt sich im Richtplan den Auftrag, einen Leitfaden dazu zu erstellen, der die nötigen Voraussetzungen für den Bau von Kleinwindanlagen präzisiert. Um die oben erwähnten Unklarheiten in diesem Rahmen beseitigen zu können, soll das Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Sektion Recht, in geeigneter Form in die Erarbeitung einbezogen werden.

Genehmigungsvorbehalt: Der Bund genehmigt das Kapitel 4-2-3/5 Standorte für Kleinwindanlagen unter dem Vorbehalt, dass ausserhalb der Bauzone einzig das Bundesrecht für die Bewilligung solcher

Anlagen massgebend ist. Im Einzelfall ist für die Erstellung von Kleinwindanlagen stets eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.

Auftrag an die nachgeordnete Planung: Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Sektion Recht, ist in geeigneter Form in die Erarbeitung des kantonalen Leitfadens zur Errichtung von Kleinwindanlagen einzubeziehen.

Hinweis: Die Grundlagekarte möglicher Standorte für Kleinwindanlagen in Kapitel 4-2-3/5 ist nicht behördenverbindlicher Bestandteil des Richtplans und folglich auch nicht Gegenstand der Genehmigung durch den Bund.

3 Folgerung und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 14. Juni 2019 des Bundesamts für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung unter Vorbehalt der Ziffern 2 - 4 genehmigt.
2. Kapitel 4-2-3/5 Standorte für Kleinwindanlagen: Für die Bewilligung von Kleinwindanlagen ausserhalb der Bauzone ist einzig das Bundesrecht massgebend und es ist stets eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.
3. Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE ist in geeigneter Form in die Erarbeitung eines kantonalen Leitfadens zur Errichtung von Kleinwindanlagen einzubeziehen.
4. In der nachgeordneten Planung ist im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung abzuklären, ob durch Windenergieanlagen am Standort Chroobach Auswirkungen auf die Schutzziele der UNESCO-Welterbestätte *Klosterinsel Reichenau* entstehen.

Bundesamt für Raumentwicklung

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi

Ittigen, 14. Juni 2019